

**Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**  
**über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

- Abschnitt I -

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen („Samtgemeinde“) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeitrag);
  - b) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Kostenerstattung);
  - c) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Abwassergebühr – zentral –);
  - d) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen (Abwassergebühr – dezentral –).

- Abschnitt II -

Abwasserbeitrag

**§ 2**

**Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss einschließ-

lich des ersten Prüfschachts, Einstiegsschachts oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück bei den Abwasseranlagen für Schmutzwasser.

- (3) Grundstücke, die bereits nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Beitrag für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen. Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch noch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages nach dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen wird im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestands gesondert festgelegt.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Zur Ermittlung des Beitrages für die Beseitigung von Schmutzwasser werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 v. H. der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15 höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebener Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht abzuleiten sind
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
  - dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbe-

schluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Grundflächenzahl gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, eine Grundflächenzahl von 0,5;
- c) wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Grundflächenzahl nach Buchstabe a) und b) überschritten wird, die tatsächlich erreichte Grundflächenzahl;
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die nach § 17 BauNVO maßgebliche Grundflächenzahl. Hierbei richtet sich die Gebietseinordnung nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## **§ 5**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung 4,09 Euro/m<sup>2</sup>.
- (2) Soweit ein Grundstück erstmalig an die Schmutzwasser-Druckrohrleitung angeschlossen werden soll, gewährt die Samtgemeinde für den Bau einer Schmutzwasser-Hauspumpanlage einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 1.380,00 Euro.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 8**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 8 sowie sonstige Entgelte nach § 9.

## **§ 10**

### **Ablösung durch Vertrag**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

- Abschnitt III -  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

**§ 11**

**Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Gleiches gilt, wenn aufgrund der besonderen Lage des Grundstücks oder aufgrund von Mängeln oder Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen zusätzliche Aufwendungen entstehen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (4) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

**§ 12**

**Gebühren für Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Prüfung des ersten Entwässerungsantrages oder Änderungsantrages einschließlich der Abnahme und Freigabe ist ein Entgelt in Höhe von 38,00 Euro zu entrichten, für jede weitere auf Veranlassung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten verursachte Prüfung fallen Kosten in Höhe von 17,00 Euro an.
- (2) Sonstige Leistungen werden nach Aufwand geltend gemacht und sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 13**

**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- Abschnitt IV -  
Abwassergebühr – zentral –

**§ 14**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Abwassergebühren werden für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach unterschiedlichen Maßstäben berechnet.

**§ 15**  
**Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser gelangt.

Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Buchstabe a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Stelle, sofern die Samtgemeinde den Wasserverbrauch anhand des Wasserzählers nicht selbst oder durch von dieser beauftragte Dritte ermittelt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Samtgemeinde oder die nach Abs. 3 zuständige Stelle nicht selbst abliest. Sie sind durch festinstallierte Wasserzähler oder andere Abwassermesseinrichtungen (mobile Nebenzähler, Unterschraubzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1663) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen und von der Samtgemeinde oder einem von ihr baufragten Dritten verplombt werden. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist be-



rechttigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge der drei vorhergehenden Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Alle Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 20 Abs. 1) innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (7) Wenn von Flächen verschmutztes Oberflächenwasser (zum Beispiel bei Tankstellen oder Autowaschanlagen) in die öffentliche zentrale Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden für dieses Oberflächenwasser Abwassergebühren erhoben. Die der Gebührenrechnung zugrunde zu legende Abwassermenge wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{befestigte Fläche in Quadratmetern} \\ & \times \text{ durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge in mm} \\ & = \text{ zu berechnende Kubikmeter Abwasser.} \end{aligned}$$

Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge werden auf Basis der statistischen Daten des Landkreises Diepholz ermittelt.

## **§ 16**

### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser gelangt, bemessen.
- (2) Als befestigt gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser nicht vom Erdreich aufgenommen werden kann.

Als Befestigung gelten Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbelege, Decken aus Mineralgemisch, Schotter oder Kies.

- (3) Berechnungsgrundlage ist die bebaute und befestigte Fläche in vollen Quadratmetern.
- (4) Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Stand am 01.10. des Vorjahres.

- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Samtgemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder eines Änderungstatbestandes schriftlich mitzuteilen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, die Bemessungsgrundlagen im Rahmen einer Selbstauskunft mitzuteilen.

## **§ 17 Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage beträgt
- |   |   |
|---|---|
| a) für Schmutzwasser  | 2,35 €/m <sup>3</sup> Abwasser;         |
| b) für Niederschlagswasser jährlich<br>bauter und befestigter Grundstücksfläche | 0,22 €/m <sup>2</sup> tatsächlich über- |
- (2) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Abwassergebühr erhoben.
- (3) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) – den Wert von 700 g/m<sup>3</sup> übersteigt.
- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (5) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Abs. 2 errechnet sich pro Kubikmeter eingeleitetem Abwasser und beträgt 7,5 v.H. als Zuschlag zum Abwasserpreis nach Abs. 1.
- (6) Die Absetzzählergebühr für die im Rahmen einer vom Gebührenpflichtigen veranlassten Abwasserabsetzung beträgt je Zähler monatlich 0,47 Euro.

## **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, denjenigen als Gebührenpflichtigen heranzuziehen, der mit der öffentlichen zentralen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abwassergebühren, die

auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 19**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentrale öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutz- oder Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 20**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, im rollierenden Verfahren abzurechnen. In diesem Fall ist die Ableseperiode des Wasserversorgers – abweichend von Satz 1 – der Erhebungszeitraum, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorangegangenen Ableseperiode. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag, bezogen auf die Ableseperiode.

## **§ 21**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. sowie am 15.11. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich bei der Schmutzwassergebühr nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und bei der Niederschlagswassergebühr nach der gebührenpflichtigen Fläche, die an dem in § 16 Abs. 4 bestimmten Stichtag ermittelt worden ist.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ers-

ten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann die Samtgemeinde den Verbrauch schätzen.

- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Niederschlagswasser im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 berechnet.
- (4) Die Abwasser- und Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet. Die Abwassergebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Ermittlung des Gebührenmaßstabes, die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide einschließlich der Erhebung der Abschläge erfolgt durch die Samtgemeinde oder einem von dieser beauftragten Dritten.
- (5) Die Wasserversorgungsunternehmen sind gemäß § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

## **§ 22**

### **Beauftragung eines Dritten**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband „Syker Vorgeest“ - handelnd durch die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH – (im Folgenden Wasserversorgung genannt), ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beauftragt, im Namen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abwassergebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Abwassergebührenbescheide durchzuführen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die zu entrichtenden Abwassergebühren einzuziehen und soweit erforderlich Zahlungserinnerungen zu versenden.
- (2) Die Wasserversorgung ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung und Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mitzuteilen.
- (3) Der Gebührenbescheid kann gemäß § 13. Abs. 1 NKAG mit der Rechnung über das Wasserentgelt der Wasserversorgung zusammengefasst erteilt werden.

## Abwassergebühr – dezentral –

### **§ 23**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zu zahlende Abwassergebühr beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben abgefahrenen Abwassers | 30,00 € |
| b) aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Fäkalschlamm       | 30,00 € |
- je Kubikmeter.

### **§ 24**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, denjenigen als Gebührenpflichtigen heranzuziehen, der mit der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abwassergebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 25**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage, d. h. mit der Abfuhr des Abwassers bzw. des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

### **§ 26**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Gemeinsame Vorschriften

### **§ 27**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben der Samtgemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde oder von dieser beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Wasserversorgungsunternehmens bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde bzw. von diesem beauftragte Dritte die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Verbrauchsdaten) von dem Wasserversorgungsunternehmen mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lassen.

### **§ 28**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 29**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Ausführung dieser Satzung ist das für den Wasserbezug zuständige Unternehmen verpflichtet, die bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten an die Samtgemeinde zu übermitteln. Die Weitergabe dieser Daten an die Samtgemeinde darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Datenverarbeitung erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Veranlagung sind folgende Maßnahmen getroffen:

- a) Zugriffsberechtigung,
- b) Benutzerkennung,
- c) Passworte.

**§ 30**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzeigt,
  2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 der Samtgemeinde auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 27 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 27 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  6. entgegen § 28 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
  8. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 18 Abs. 3 NKAG festgesetzten Betrag geahndet werden.

**§ 31**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 15.12.2022  
Der Samtgemeindebürgermeister

Bernd Bormann